



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)  
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 12 Abs. 2 wird die Angabe „Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3“ durch die Angabe „Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Auswirkungen auf den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie auf den stationären Einzelhandel vor Ort,“ ersetzt.

### **Begründung:**

Der Änderungsantrag sieht eine Evaluation des gesamten Gesetzes nach einem Zeitraum von zwei Jahren vor. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die nur eine Überprüfung des Art. 7 Abs. 3 nach zwei Jahren vorsieht, ermöglicht die neue Fassung eine umfassende Bewertung aller Regelungen des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, einschließlich der Bestimmungen zu personallos betriebenen Kleinstsupermärkten und sonstigen Verkaufsstellen.

Diese umfassendere Evaluierung ist notwendig, da das Gesetz weitreichende Neuregelungen für den Einzelhandel mit sich bringt, deren Auswirkungen einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen. Insbesondere sollen die Folgen für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer untersucht werden, da auch bei neuen Vertriebsformen wie personallosen Verkaufsstellen Arbeitskräfte betroffen sind, etwa durch Wartungs- und Serviceeinsätze während der Ladenschlusszeiten.

Gleichzeitig sollen die Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel vor Ort besonders beobachtet werden, um frühzeitig mögliche Wettbewerbsverzerrungen oder strukturelle Nachteile für traditionelle Geschäfte zu erkennen und darauf reagieren zu können.